



Neuanmeldung

1.) Angaben zum Aussteller: (Angaben mit * sind Pflichtangaben, ohne diese ist die Anmeldung ungültig. Wir bitten um **Druckbuchstaben!**)

Firma*: _____ Name*: _____

Straße*: _____ PLZ/Ort*: _____

Telefon*: _____ Telefax: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

2.) Angaben zur Ausstellungsware: (Angaben dienen auch als Vorlage für das Ausstellerverzeichnis. Wir bitten um **Druckbuchstaben!**)

3.) Angaben zur Ausstellungsfläche / zum Ausstellungsflächenmietpreis:

Wir benötigen eine Ausstellungsfläche von: _____ m in der Breite und _____ m in der Tiefe (BxT= _____ m²)
Preis pro Quadratmeter: 10,00- € zzgl. MwSt. (Die gebuchte Fläche ist verbindlich und darf später **nicht vergrößert** werden!)

Stromanschluss zu 40,- € zzgl. MwSt. (max. 1,5 KW) wird benötigt: Nein Ja

Wird ein Pavillion aufgestellt, wenn ja in welcher Größe: Nein Ja: _____ x _____ m

Anzahl Personen die den Messestand während der Ausstellung betreuen: _____ Personen*

Das Standpersonal erhält Ausstellerausweise. Bei Vorlage dieser ausschließlich personenbezogenen Ausweise haben die Aussteller und seine Mitarbeiter während der Ausstellung freien Zugang. *Die Anzahl der kostenlos ausgestellten Ausweise wird vom Veranstalter möglicherweise begrenzt.

4.) Aufbauen/Abbauen der Ausstellungsfläche:

Der Aufbau kann ab Freitag, 25.05.12 in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr erfolgen. Abbau ab Montag 28.05.12
frühestens 18 Uhr bis spätestens Dienstag 29.05.12, 18.00 Uhr. (Genaue Auf-/Abbauinformationen erhalten Sie nach Anmeldung)

5.) Bewachung:

Die Bewachung bezieht sich nur auf den umschlossenen bzw. eingefriedeten Teil des Ausstellungsgeländes, der für Besucher nur mit gültigem Ausweis zugänglich ist. Die Bewachung erfolgt ab Freitag, 26.05.2012 ab 19.00 Uhr bis einschließlich Montag, 28.05.2012, 18.00 Uhr.

6.) Vertragsbedingungen:

- 6.1) Unsere einseitigen Ausstellerbedingungen sind Vertragsgrundlage. Der Aussteller erklärt durch Unterzeichnung dieses Formulars, dass er den Inhalt unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und mit deren Geltung einverstanden ist.
- 6.2) Wir sind bemüht, Ihre Standortwünsche zu erfüllen. **Eine Garantie für einen gewünschten Standplatz können wir aber leider nicht übernehmen.**
- 6.3) Falls der Aussteller die gemietete Fläche mit Blumenerde, Kies, Rindenmulch o.ä. abdecken will, hat er die betreffende Fläche vor Ausbringen des Materials mit Folie abzudecken, denn diese muss nach Beendigung der Ausstellung wieder in einem einwandfreien Zustand zurückgegeben werden. Der Aussteller ist selbst für die Beschaffung der Bodenbedeckung verantwortlich. Jeder Aussteller entsorgt seinen eigenen Müll.
- 6.4) Am Dienstag, den 29.05.2012 ist die gemietete Fläche wieder in dem Zustand zu übergeben, in dem sie am Freitag, den 25.05.2012 vorgefunden wurde. Sollte die Fläche nicht bis spätestens Donnerstag, 31.05.12 in den Ursprungszustand versetzt worden sein, wird eine Strafe von 200.-- € fällig. Danach wird die Fläche von der Gemeinde hergerichtet, die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

Der Unterzeichner (vorher namentlich genannt) möchte sich an den Bellheimer Gartentagen 2012 beteiligen erklärt sich mit dem Vorstehenden einverstanden.

Ort

Datum

Unterschrift

Ausstellungsbedingungen Bellheimer Gartentage

- 1.1 Veranstalter ist die Gewerbeverband VG Bellheim e.V., Rülzheimerstr. 15, 76756 Bellheim, Vorsitzender*: Hans-Jürgen Kuntz (*Stand 2010)
- 1.2 Anmeldung/Teilnahmebestätigung
 - (1) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme ist durch die fristgerechte Einsendung der Antwortfaxe erfolgt. Die Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Bestätigung durch die Veranstalter rechtswirksam.
- 1.3 Zulassungsvoraussetzungen
 - (1) Die Veranstalter treffen die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern und Ausstellungsgegenständen nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 1.4 Standbereitstellung/Standgestaltung/Standaufbau
 - (1) Die Veranstalter sind bemüht, Standortwünsche der Aussteller im Rahmen der vorhandenen Kapazität zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht jedoch nicht.
 - (2) Dem Aussteller wird eine Freifläche oder Standfläche in einem festen Gelände vermietet. Für alle von ihm verursachten Sachschäden an den zur Nutzung überlassenen Einrichtungen haftet der Aussteller. Der Boden darf nicht umgegraben oder gehackt werden.
 - (3) Die Veranstalter können Vorschriften zur Gestaltung der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.
 - (4) Die Verwendung von Folien, Planen, Kisten und Mobiliar aus Plastik zum Aufbau der Stände ist nicht gestattet.
 - (5) Der Aussteller ist verpflichtet, täglich zum Abschluss der Veranstaltung die Ausstellungsfläche sauber zu verlassen.
- 1.5 Zahlungsbedingungen
 - (1) Die Rechnung über die Gebühr und den Eintrag ins Ausstellerverzeichnis inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhält der Aussteller nach erfolgter Anmeldebestätigung. Der Rechnungsbetrag wird per Einzugsermächtigung erhoben.
 - (2) Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht den Veranstaltern an den Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht zu.
- 1.6 Veranstaltungszeiten/Aufbau und Abbau
 - (1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Der Standaufbau kann Freitag 25.05.2012 ab 8 Uhr vor der Ausstellung beginnen und muss am Tage vor der Ausstellung bis 19:30 Uhr beendet sein. Danach dürfen sich keine Fahrzeuge mehr auf dem Gelände befinden.
 - (2) Die Veranstalter sind berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer und die Öffnungszeiten zu ändern. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden. Für den Fall eines gänzlichen Ausfalles werden die gezahlten Standmieten zurückerstattet. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum geschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus nicht.
 - (3) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Veranstalter liegen, abgebrochen werden, sind ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen.
- 1.7 Standnutzung
 - (1) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand über die gesamte Veranstaltungsdauer und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ständig personell ausreichend besetzt (Annahmpflicht) und mit angemeldeten und zugelassenen Waren bestückt zu halten.
 - (2) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller gleich auch aus welchen Gründen an der Veranstaltung nicht teil, sind die Veranstalter berechtigt über den Stand anderweitig zu verfügen. Das gilt auch, wenn der bereit gestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 10 Uhr nicht bezogen worden ist. Der vertragliche Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete.
- 1.8 Rücktritt
 - (1) Der Aussteller hat das Recht, nach erfolgter Bestätigung durch die Veranstalter, binnen acht Tagen kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Wird nach Ablauf dieser Frist ausnahmsweise durch den Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Nettostandmiete zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten.
 - (2) Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, behalten sich die Veranstalter vor, die volle Nettostandmiete zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.
- 1.9 Haftungsausschluss
 - (1) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst Verantwortlich. Dies gilt auch für Aufbau- und Abbauzeiten.
 - (2) Die Veranstalter organisieren einen Sicherheitsservice für die Bewachung des Ausstellungsgeländes in den Nachtstunden, jedoch ohne jegliche Haftung für Verluste oder Beschädigungen.
 - (3) Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften, die ihn und seine Beauftragten betreffen, insbesondere gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher und gewerberechtlicher Art. Er ist auch verantwortlich für die Einhaltung der ihn betreffenden Unfallverhütungsvorschriften; entsprechenden Anweisungen der Veranstalter hat er Folge zu leisten.
 - (4) Die Veranstalter haften nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schliessen somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Ausstellungsgelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Ausstellungsgeländes.
- 1.10 Hausordnung
 - (1) Die Veranstalter üben das Hausrecht innerhalb des gesamten Veranstaltungsgeländes aus.
- 1.11 Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - (1) Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich Germersheim als Erfüllungsort und Gerichtsstand.
 - (2) Der Gerichtsstand Germersheim gilt auch für das Streitige Mahnverfahren. Sobald von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag und Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Landau/Pfalz zu stellen.
 - (3) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.